

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 62/13 B**

L 3 R 423/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 6 R 315/11 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k  
und K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2012 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.11.2012 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Neuberechnung der Witwenrente unter Saldierung von Verlusten aus selbständiger Tätigkeit mit Erwerbsersatz-Einkommen aus Versorgungsbezügen im Wege des Überprüfungsverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).



- 7 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist bei der Ermittlung des nach § 97 SGB VI in Verbindung mit § 114 Abs. 1 SGB IV anzurechnenden Einkommens des Berechtigten, das mit einer Witwenrente zusammentrifft, eine Saldierung von negativen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit mit positiven Einkünften aus Erwerbsersatz Einkommen in Gestalt von Ruhegehaltsbezügen vorzunehmen?"
- 8 Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es fehlt bereits an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Erst der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt individualisiert die als klärungsfähig behauptete rechtliche Problematik und versetzt das Beschwerdegericht in die Lage, die Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen in einem künftigen Revisionsverfahren festzustellen. Die Beschwerdebegründung verschweigt jedoch bereits, ob sie sich mit dem Lebenssachverhalt, den sie unter Gliederungspunkt 1. schildert, überhaupt auf denjenigen berufen will, den das LSG festgestellt hat und inwieweit beide Sachverhalte ggf identisch sind. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 9 Darüber hinaus versäumt es die Beschwerdebegründung, die Breitenwirkung der aufgezeigten Problematik darzulegen. Rechtsfragen haben nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts betreffen (*BSG Beschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - Juris RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58 und SozR 1500 § 160 Nr 53 S 54 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - Juris RdNr 3*). Ein über den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse wird in aller Regel für die Auslegung und Tragweite von bereits außer Kraft getretenen Vorschriften oder von Übergangsvorschriften nicht angenommen, es sei denn, dass eine erhebliche Zahl von Fällen noch zu entscheiden ist und darin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache liegt (*vgl ua BSG Beschlüsse vom 2.12.1998 - B 2 U 256/98 B - Juris RdNr 3, vom 22.1.2008 - B 3 KS 1/07 B - Juris RdNr 7 sowie vom 22.4.2010 - B 11 AL 22/09 BH - Juris RdNr 5*).



- 10 Vorliegend ist die Vorschrift des § 18a Abs 2 SGB IV, auf die die Vorschrift des § 97 Abs 1 SGB VI verweist und die durch die hier anwendbare Übergangsvorschrift des § 114 Abs 1 SGB IV in der Fassung bis zum 31.12.2001 gilt, zum 1.1.2002 geändert worden (*Gesetz vom 26.6.2001, BGBl I 1310*) und zum gleichen Zeitpunkt § 18a Abs 2a SGB IV eingefügt worden (*Gesetz vom 21.3.2001, BGBl I 403*). Unter diesen Umständen hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, dass an der aufgeworfenen Frage über den entschiedenen Einzelfall hinaus noch ein Allgemeininteresse zur Klärung besteht, weil die Frage auch nach dem jetzt geltenden Recht klärungsbedürftig ist oder eine erhebliche Anzahl von gleich gelagerten Fällen noch nach altem Recht zu entscheiden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19 S 27; stRspr; vgl auch: Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 61 mwN*). Ausreichende Ausführungen dazu enthält die Beschwerdebegründung nicht. Dass noch vergleichbare Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig sind, hätte zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) untermauert werden können. Für die Darlegung eines Allgemeininteresses genügt es nicht, dass der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Betroffene von Interesse sein könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

